

Wissenswertes zur Anfechtung von Prüfungsergebnissen Juristischer Staatsexamina in **Rheinland-Pfalz**

SIE HABEN IHREN PRÜFUNGSBESCHEID ERHALTEN UND ERWÄGEN EINE ANFECHTUNG?

DAS WESENTLICHE VORAB IN KÜRZE

In **Rheinland-Pfalz** ist gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 5 III JAG i.V.m. § 9 VII JAPO ein Widerspruchsverfahren (incl. Verfahren zum Überdenken der Bewertung der Prüfungsleistungen; näheres hierzu nachfolgend) zwingend durchzuführen.

Über diesen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes unter Beteiligung der betreffenden Prüferinnen und Prüfer.

Der Prüfling kann dann in diesem Verfahren (Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erheben) rechtzeitig und wirkungsvoll auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler hinweisen und zudem ein Überdenken der Bewertung seiner Prüfungsleistungen durch die Korrektoren erreichen (BVerwG, NJW 1998, 323).

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden nach erfolgter fristgerechter Einlegung zunächst die Klausuren eingesehen.

Es besteht danach die Möglichkeit alle, aber auch nur einzelne Klausuren anzugreifen. Ebenfalls möglich ist es, dass nur die Erstbewertung oder die Zweitbewertung „angefochten“ wird.

Gerne informieren wir Sie auf Anfrage vorab gratis und unverbindlich über die voraussichtlichen Erfolgschancen und etwaige Kosten in Ihrem konkreten Fall!

Ein Überblick über die wichtigsten Grundlagen des Prüfungsanfechtungsrechts

Die Zahl der Prüflinge, die bereit ist, sich gegen das Ergebnis ihrer Staatsprüfung zur Wehr zu setzen, stieg in den letzten Jahren stetig an.

Für Examensprüfer ist die Korrektur Juristischer Staatsexamina in der Regel eher ein „Routinegeschäft“.

Für den angehenden Juristen hingegen können die Prüfungsergebnisse die Entscheidung über Erfolg oder Misserfolg des kompletten Studiums darstellen, so dass es durchaus nachvollziehbar ist, wenn sich ein Prüfling mit der aus seiner Sicht „ungerechten“ oder fehlerhaften Bewertung nicht abfinden will.

Juristische Staatsexamina beschäftigen deshalb auch die Verwaltungsgerichte seit geraumer Zeit in nicht unerheblichem Maße.

Ein weiterer maßgeblicher Hintergrund der immer mehr in den Blickwinkel geratenden „Nachprüfung“ der Examensnote ist nicht zuletzt das stärkere

Karrierebewusstsein der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Tatsache, dass der Abschlussnote in der jüngeren Vergangenheit mehr und mehr Bedeutung beigemessen wird.

Berufsbezogene Prüfungen stellen grundsätzlich einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG dar, zu der gerade auch die Ausbildung zum Beruf dazu gehört. Daher muss sich die Bewertung einer Prüfungsleistung am Grundgesetz messen lassen:

- Das Prüfungsverfahren muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt werden, Art. 20 III GG. Allerdings ist es nach der Rechtsprechung zulässig, wenn dieses Verfahren in einer Verordnung geregelt ist. Das Prüfungsverfahren ist keine so wesentliche Angelegenheit, dass sie der parlamentarische Gesetzgeber selbst regeln müsste.
- Dem Prüfling als Grundrechtsträger muss somit ein effektiver Rechtsweg gegen alle Grundrechtseingriffe offen stehen (Art. 19 IV GG).
- Der Prüfer unterliegt dabei dem rechtsstaatlichen Willkürverbot, Art. 3 I, 20 III GG. Seine Bewertung ist wegen Art. 12 I, 19 IV GG gerichtlich zumindest eingeschränkt überprüfbar. Ihm steht kein völlig gerichtsfreier Beurteilungsspielraum zu.

Diese verfassungsrechtliche Bewertung erscheint eigentlich zwingend. Dennoch war bis 1991 das Prüfungsrecht absurderweise eine größtenteils „rechtsfreie“ Materie. Dem Prüfer stand ein in großem Umfang nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Der Umbruch im Prüfungsrecht wurde vor allem durch die zwei Beschlüsse des BVerfG vom 17. April 1991 eingeleitet (vgl. BVerfG NJW 1991, 2005 und NJW 1991, 2008).

Durch diese Beschlüsse wurden wesentliche Grundzüge der bisherigen Praxis und die daran anschließende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als verfassungswidrig eingestuft.

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE DES PRÜFUNGSRECHTS

Das Prüfungsrecht wird von der Differenzierung zwischen Verfahrens- und Bewertungsfehlern bestimmt.

Während Verfahrensfehler gerichtlich voll überprüfbar sind, steht dem Prüfer hinsichtlich der inhaltlichen Bewertung ein zumindest teilweise gerichtsfreier Beurteilungsspielraum zu.

Die Unterscheidung in Verfahrens- und Bewertungsfehler ist nicht nur für die Frage nach dem Beurteilungsspielraum relevant. Sie spielt auch hinsichtlich von Rügepflichten und bei der statthaften Klageart eine Rolle.

Während bei einem *Bewertungsfehler* eine Klage auf Neubewertung, d.h. eine Verbeschaidungsklage zu erheben ist, muss bei einem *Verfahrensfehler* eine Vornahmeklage dahingehend erhoben werden, dass der fehlerhafte Prüfungsteil neu abgelegt werden darf.

Verfahrensfehler

Der Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) verpflichten die Prüfungsbehörden gerade bei berufsbezogenen Prüfungen dazu, das Prüfungsverfahren so auszugestalten, dass die Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings in geeigneter Weise ermittelt werden und dabei die Chancengleichheit gewahrt wird.

Einen Verfahrensfehler in diesem Sinne stellt es bspw. dar, wenn

- die Prüfungszeit nicht unwesentlich unterschritten wird,
- ein konzentriertes Arbeiten aufgrund Baustellenlärms nicht möglich ist, ohne dass zum Ausgleich eine Schreibzeitverlängerung gewährt wurde,
- in dem Prüfungssaal unzumutbare Temperaturen herrschten,
- die Aufgabenstellung unklar war oder
- die Aufgabenstellung während der laufenden Prüfung geändert oder präzisiert wird, ohne dass eine Schreibzeitverlängerung gewährt wurde.

Wird die Prüfung in mehreren Räumen abgenommen müssen in allen Räumen im wesentlichen gleiche Bedingungen herrschen.

Verfahrensfehler sind gerichtlich voll überprüfbar. Rechtsfolge eines Verfahrensfehlers ist der Anspruch des Prüflings darauf, den entsprechenden Prüfungsteil neu ablegen zu dürfen.

Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn der Fehler für das Prüfungsergebnis nicht kausal sein konnte, vgl. § 46 VwVfG.

Statthafte Klageart ist bei einem Verfahrensfehler die Vornahmeklage, gerichtet auf die Verurteilung den fehlerhaften Teil der Prüfung erneut abzuhalten

Rügen, die nicht nur in der Bewertung liegen, sondern schon die Leistungserbringung selbst beeinträchtigen, müssen unverzüglich vorgetragen werden, damit der Prüfungsbehörde oder dem Prüfer die Möglichkeit gegeben wird, den Mangel zu beseitigen oder die Prüfung abzubrechen.

Der Grund für die Rügepflicht liegt im Gebot der Chancengleichheit: Der Prüfling darf nicht die Möglichkeit haben, die Störung zunächst stillschweigend hinzunehmen und dann später zu rügen, falls ihm die Note nicht gefällt. Dadurch hätte er sich einen unzulässigen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschafft.

Wird die Rügefrist versäumt, ist der Kandidat mit seinem Angriff auf den Verfahrensfehler präkludiert.

Das VG Ansbach sah in einer unzulässigen Aufgabenstellung einen von der Rügepflicht erfassten Verfahrensfehler und wies damit eine Klage eines Prüflings ab, der die Aufgabenstellung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses und nicht direkt im Anschluss an die schriftliche Prüfung gerügt hatte (VG Ansbach vom 24.02.2005, AN 2 K 03.01309).

Zwar handelt es sich im konkreten Fall nach Ansicht des Gerichts um eine für das Erste Staatsexamen unzulässige Aufgabenstellung - Tenorierung einer gerichtlichen Entscheidung im Verfahren nach § 80 V VwGO (!)– der Prüfling war mangels unverzüglicher Rüge aber mit diesem Einwand präkludiert.

Interessant sind auch die Ausführungen des Gerichts zum zulässigen Prüfungsstoff: Dieser ergibt sich allein aus der jeweiligen Prüfungsordnung. Ob die entsprechenden Themen in einer universitären Vorlesung behandelt wurden, spielt keine Rolle.

Der Satz „Geprüft wird, was gelehrt wurde“ stimmt also mitnichten.

Für die eigene Prüfung gilt: Lieber eine Rüge zuviel als zu wenig!

Bewertungsfehler

Die Bewertung des Korrektors ist das Ergebnis einer einmaligen, nicht wiederholbaren Situation, bei der die subjektiv-wertende Sicht des Beurteilenden eine große Rolle spielt.

Ob eine Bearbeitung nun sieben oder neun Punkte wert ist, hängt zum einen von einem Vergleich mit anderen dem Korrektor vorliegenden Arbeiten ab. Haben bspw. alle Prüflinge die meisten Probleme der Klausur erkannt, dann führen bereits leichte Fehler zu Punktabzügen. Ein Grund, warum leichte Klausuren nicht gleichbedeutend mit guten Ergebnissen sind!

Zum anderen fließen in die Note auch der persönliche Eindruck des Korrektors etwa von der äußeren Form und – so hart das für den Prüfling sein mag – die gute oder schlechte Laune des Prüfers am Tag der Korrektur ein. Auch Prüfer sind nur Menschen!

Sowohl den Vergleich mit den anderen Klausuren als auch den individuellen Eindruck des Prüfers kann das Gericht nicht vollständig nachvollziehen.

Während die Verwaltungsrechtsprechung bei Prüfungsentscheidungen aus diesen Gründen früher einen weiten Beurteilungsspielraum angenommen hat, hat das BVerfG im Hinblick auf Art. 12 I GG insofern engere Grenzen gezogen. Die wesentlichen Grundsätze sind dabei folgende:

- Ein Prüfer muss seine Bewertung nachvollziehbar begründen.
- Aus Art. 12 I GG ergibt sich für berufsbezogene Prüfungen der allgemeine Bewertungsgrundsatz, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf.

Zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen dürfen deshalb nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen. Eine Prüfungsleistung darf z.B. nicht allein deshalb als falsch gewertet werden, weil sie von der Musterlösung abweicht.

Ein Prüfling darf seine Lösung auch auf eine sog. Mindermeinung stützen, solange er sich mit den möglichen Gegenansichten auseinandergesetzt hat. Es genügt allerdings nicht, dass der Prüfling „zufällig“ auf eine so vertretene andere Ansicht stößt; er muss dies dann schon begründen.

In der Rechtsprechung und Literatur wird dies verkürzt aber weitgehend zutreffend als „Richtiges darf nicht als falsch gewertet werden“ übernommen. Bis 1991 gab es einen solchen Rechtsgrundsatz tatsächlich nicht!

- Ein Prüfer darf nicht als fehlend deklarieren, was gar nicht Gegenstand der Aufgabenstellung war.
Er darf auch nicht bewerten, was überhaupt keinen Rückschluss auf die durch die Prüfung festzustellenden Fähigkeiten zulässt.
- Prüfer haben einen gewissen, der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Beurteilungsspielraum. Das Gericht kann seine eigene Bewertung nicht an die Stelle der Bewertung des Korrektors setzen, sondern nur die Bewertung des Korrektors auf Fehler untersuchen, entsprechend § 114 S. 1 VwGO.

§ 114 S. 1 VwGO kann nicht direkt angewendet werden, da ein Beurteilungsspielraum unbestimmte Rechtsbegriffe auf Tatbestands- und nicht das Ermessen auf Rechtsfolgenebene betrifft. Konsequenz dieses Beurteilungsspielraums ist, dass auch bei einem Bewertungsfehler nicht auf eine bestimmte (bessere) Note geklagt werden kann. Eine Vornahmeklage scheidet an der fehlenden Spruchreife, so dass eine Verbescheidungsklage erhoben werden muss, § 113 V S. 2 VwGO.

Von diesem Bewertungsspielraum ist typischerweise die Frage erfasst, ob die maßgeblichen Probleme „sehr gut“, „gut“ oder nur „vollbefriedigend“ behandelt wurden, ob die Klausur nun also mit 10 oder mit 14, mit 3 oder mit 5 Punkten zu bewerten ist.

Nach h.M. kann sich der Prüfer auch dann auf seinen Beurteilungsspielraum berufen, wenn es darum geht, ob ein Problem das „Kern-“ oder „Randproblem“ der Klausur war (BVerwG, Beschl. v. 02.06.1998 - 6 B 78.98).

Dieser Spielraum ist allerdings erst dann eröffnet, wenn die Leistungsfeststellung und die fachliche Einordnung fehlerfrei erfolgt sind.

Erst wenn der Prüfer die Prüfungsleistung vollständig zur Kenntnis genommen und deren Vertretbarkeit richtig eingeordnet hat, eröffnet sich sein Bewertungsspielraum, der dann auf seinen Erfahrungen als Maßstab beruht und der einer gerichtlichen Kontrolle entzogen ist.

Zum Ausgleich dafür hat man dem Prüfling einen Beantwortungsspielraum eingeräumt, den der Prüfer zu respektieren hat.

Der Prüfling darf eine eigene Meinung haben. Sie darf nicht allein deshalb als falsch gewertet werden, weil die Prüfer anderer Meinung sind. Jede Meinung ist vertretbar, die zum konkreten Streitpunkt im aktuellen (!) juristischen Schrifttum oder in der Rechtsprechung vertreten wird (vgl. oben).

Prüfungen müssen so ausgelegt sein, dass der Prüfling eine eigene, von der des Prüfers abweichende Meinung vertreten kann.

- Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG

Weil die Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG keine Lücken duldet, hat man neben die verwaltungsgerichtliche Vorgehensmöglichkeit das „Verfahren des Überdenkens“

gestellt, in dem der Prüfling fachliche Einwände gegen die Bewertung vorbringen kann. Die konkrete Ausgestaltung dieses Verfahrens ist Sache des jeweiligen Landesgesetzgebers (vgl. unten IV.2.).

Der Prüfer muss sich mit diesen Einwänden, sofern sie konkret und substantiiert sind, befassen und auseinandersetzen.

Sind sie berechtigt, muss er seine Bewertung entsprechend korrigieren, aber nicht zwingend höher stufen. Er kann nicht auf eine andere Begründung wechseln. Sind die Einwände konkret und substantiiert und übergeht der Prüfer die Einwände dennoch, so ist die Prüfungsbewertung fehlerhaft und aufzuheben.

Zwar darf das Verwaltungsgericht seine eigene Auffassung nicht an diejenige der Prüfer stellen, was sich bereits wegen des nur eingeschränkten Überprüfungsrahmens der Gerichte in Prüfungsangelegenheiten verbietet.

Wohl aber können die Prüfer - auch im Berufungsverfahren - selbst ihre bis dahin noch nicht in nachvollziehbarer Weise gegebenen Begründungen erläutern und konkretisieren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ-RR 2000, 503) verbietet es das Bundesrecht nicht, dass der Prüfer eine objektiv mehrdeutige Einzelbewertung, also einen formellen Begründungsmangel, im gerichtlichen Verfahren erläutert und die Bewertung in der klargestellten Fassung sodann Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung wird.

Auch verbietet es das Verfassungsrecht nicht, die Bewertung einer Prüfungsleistung noch während des gerichtlichen Verfahrens mit entsprechender (neuer) Begründung nachzuholen und auf diese Weise einen früheren (formellen) Begründungsmangel zu korrigieren (BVerwGE 91, 262/271).

Der Grundsatz der Chancengleichheit verbietet die Beibehaltung einer Note selbst im Falle der Rücknahme eines Korrekturmangels nur, soweit die Beibehaltung auf einer Änderung des Bewertungssystems oder einem Nachschieben „beliebiger Gründe“ beruht (grundlegend BVerwGE 109, 211). Der Prüfer kann also durchaus einen Korrekturfehler eingestehen, aber an der Note festhalten, da dieser Fehler für die Benotung nicht kausal war.

Diese Situation ist nicht selten und für den Prüfling besonders bitter!

Unzulässig ist hingegen, wenn der Prüfer die Kausalität eines Korrekturfehlers dadurch auszugleichen versucht, dass er andere Teile der Bearbeitung nun negativer bewertet.

Selbst wenn der Prüfer eine als falsch bewertete, nunmehr jedoch als vertretbar anzusehende Lösung erstmals auf ihre sachgerechte Durchführung untersucht und sich auf dieser Grundlage neue Einwendungen ergeben, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein unzulässiges Nachschieben „beliebiger Gründe“ vor (BVerwGE 109, 211/218).

RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN GEGEN PRÜFUNGSENTSCHEIDUNGEN

Der Streitwert bei einer Klage gegen die Bewertung des Ersten Juristischen Staatsexamen wird i.d.R. auf 7.500,- € festgesetzt.

Im Zweiten Juristischen Staatsexamen wird der Streitwert regelmäßig auf 15.000,- € festgesetzt.

Seit dem 01.07.2004 wird mit der Klageerhebung ein Vorschuss in Höhe von drei Gebühren fällig.

Bei einer Klagerücknahme ermäßigt sich das Verfahren allerdings auf eine Gebühr.

Verwaltungsrechtsweg - Versagungsgegenklage

Streitigkeiten betreffend Prüfungsentscheidungen staatlicher Hochschulen und staatlicher Prüfungsbehörden sind grds. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I S. 1 VwGO eröffnet ist.

Dies gilt auch für das Zweite Juristische Staatsexamen, das nicht ausschließlich für die Beamtenlaufbahn qualifiziert. Die Sonderzuweisung nach § 126 I BRRG kommt daher nicht in Betracht.

Statthaft ist nicht die Anfechtungsklage, da mit der Aufhebung des Bescheids dem Prüfling erst recht nicht geholfen ist.

Statthafte Klageart ist daher die Versagungsgegenklage.

Die Verpflichtungsklage kann als Vornahme- oder als bloße Verbescheidungsklage erhoben werden. Für die Differenzierung kommt es darauf an, ob die Sache spruchreif ist oder ob der Behörde noch ein (Ermessens)Spielraum zusteht, § 113 V S. 1 VwGO.

Wird mit der Klage ein kausaler Verfahrensfehler gerügt, ist der Anspruch des Klägers auf eine teilweise Wiederholung der Prüfung gerichtet. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, so dass die Sache spruchreif ist. Statthaft ist die Versagungsgegenklage in Form der Vornahmeklage, § 113 V S. 1 VwGO

Anders stellt sich die Situation dar, wenn mit der Klage Bewertungsfehler gerügt werden. Es gilt der Grundsatz, dass der Richter nicht Prüfer sein kann. Dem Prüfer steht auch bei Vorliegen eines Bewertungsfehlers weiterhin ein Beurteilungsspielraum zu.

Deshalb kann man normalerweise nicht auf Bestehen bzw. Verbesserung der Note klagen, sondern nur auf Aufhebung des Bescheides und Neubescheidung nach neuer Bewertung oder Wiederholung der Prüfung, § 113 V S. 2 VwGO.

Nur in Ausnahmen wie etwa dem falschen Zusammenzählen von Punkten oder Rechenfehlern bei der Bildung der Gesamtnote aus Einzelnoten, in denen sich die bessere Note schon ohne neue Bewertung zwangsläufig ergibt, kann man auf eine bessere Note klagen.

In den zuletzt genannten Fällen könnte man aber auch einen bloßen Verfahrensfehler annehmen, so dass eine Vornahmeklage nichts Außergewöhnliches mehr wäre!

Eine Vornahmeklage auf eine Wiederholungsprüfung kommt bei einem Bewertungsfehler nur in Betracht, wenn eine Neubewertung nicht mehr in Frage kommt, etwa weil bei einer mündlichen Prüfung die Grundlage der Bewertung nicht mehr feststellbar ist.

Überdenkungsverfahren

Im Prüfungsrecht gibt es ferner eine verfahrenstechnische Besonderheit: Das Bundesverfassungsgericht hatte 1991 (s.o.) entschieden, dass zwar einerseits dem Prüfer letztlich ein der gerichtlichen Prüfung entzogener Bewertungsspielraum zukommt.

Auf der anderen Seite ist es Ausfluss der Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG, dass der Prüfling sich auch dagegen wehren kann.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht als „Ausgleich“ ein eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren vorgeschrieben.

Die Neubewertung der Prüfungsarbeit erfolgt dabei grundsätzlich durch den gleichen Prüfer. Einen neuen Prüfer einzuschalten, würde die Chancengleichheit aller Prüflinge verletzen, da die Möglichkeit besteht, dass dieser nicht genau den gleichen Prüfungsmaßstab anlegt wie der ursprüngliche Prüfer.

Eine Ausnahme wird gemacht, wenn faktische Hindernisse bestehen (*z.B. der Prüfer ist nicht mehr tätig, im schlimmsten Fall verstorben*) oder wenn der Prüfer aufgrund Befangenheit an dem Verfahren nicht mehr mitwirken darf.

Das BVerfG hat keine weiteren Vorgaben aufgestellt, wie dieses „Verfahren des Überdenkens“ auszugestaltet ist. Dies ist allein Sache des jeweiligen Landesgesetzgebers.

In manchen Bundesländern ist statt eines Widerspruchsverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO ein gesondertes Nachprüfungsverfahren eingeführt worden.

Da das Prüfungsamt meist das Justizministerium ist, entfällt grundsätzlich das Widerspruchsverfahren nach § 68 I S. 2 Nr. 2 VwGO. Die Durchführung eines Vorverfahrens muss dementsprechend speziell gesetzlich geregelt sein.

Die speziellen Nachprüfungsverfahren sind damit keine Ausnahmen zu § 68 I S. 1 VwGO im engeren Sinn!

In Rheinland-Pfalz ist gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 5 III JAG i.V.m. § 9 VII JAPO ein Widerspruchsverfahren (incl. Verfahren zum Überdenken der Bewertung der Prüfungsleistungen) zwingend durchzuführen.

Über diesen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes unter Beteiligung der betreffenden Prüferinnen und Prüfer.

Der Prüfling kann dann in diesem Verfahren (Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erheben) rechtzeitig und

wirkungsvoll auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler hinweisen und zudem ein Überdenken der Bewertung seiner Prüfungsleistungen durch die Korrektoren erreichen (BVerwG, NJW 1998, 323).

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden nach erfolgter fristgerechter Einlegung zunächst die Klausuren eingesehen.

Es besteht danach die Möglichkeit alle, aber auch nur einzelne Klausuren anzugreifen. Ebenfalls möglich ist es, dass nur die Erstbewertung oder die Zweitbewertung „angefochten“ wird.

Verschlechterungsverbot

Im Prüfungsrecht gilt das sog. Verschlechterungsverbot. Das Rechtsmittel des Prüflings kann nicht zu einer schlechteren Note führen, ist also bezüglich der Bewertung risikolos.

Allerdings folgt daraus auch, dass sich der Prüfling dadurch keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen darf: Der Prüfling kann nicht einen Mangel der Prüfung zunächst hinnehmen und dann, wenn die Note schlecht ist, dagegen vorgehen um sich eine zweite Chance zu verschaffen.

Mängel müssen daher unverzüglich gerügt werden, um der Prüfungsbehörde die Möglichkeit zur Beseitigung zu geben. Entsprechende Rügepflichten finden sich in den jeweiligen Prüfungsordnungen, vgl. oben.

Eilanträge

Gemäß § 123 VwGO kann im Wege der einstweiligen Anordnung der Antrag auf vorläufige Zulassung zur mündlichen Prüfung gestellt werden.

Dieser Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn nach der Rüge einer fehlerhaften Bewertung einer Klausur mit gewisser Wahrscheinlichkeit im Überdenkungsverfahren eine Notenanhebung erfolgt, die zum Überschreiten des erforderlichen Punktedurchschnitts für die Zulassung zur mündlichen Prüfung führt (VGH Kassel, Beschl. v. 5.7.2004, NVwZ-RR 2005, 330 ff.).

Würde in einem solchen Fall eine mündliche Prüfung erst nach dem zeitlich nicht absehbaren Abschluss des Hauptsacheverfahrens stattfinden, wäre der Prüfling gezwungen, auf unabsehbare Zeit sein erarbeitetes Prüfungswissen vorzuhalten, was als schwerwiegender Nachteil anzusehen ist (vgl. dazu bereits VGH Kassel, NVwZ-RR 2003, 756 ff.).

Beachten Sie: Die vorläufige Zulassung zur mündlichen Prüfung führt vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens auch bei positivem Verlauf nicht zu einem Bestehen des Examens. Dies ergibt sich aus dem vorläufigen Charakter des einstweiligen Rechtsschutzes, bei welchem die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf (vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 2005, 330 [331])!

FORMALE ANFORDERUNGEN BEI EINER PRÜFUNGSANFECHTUNG

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der Prüfling, der die Bewertung seiner Arbeiten beanstandet, konkrete und substantiierte Einwendungen vorbringen.

Er kann und darf sich nicht darauf verlassen, dass die (Widerspruchs-)Behörde oder das Gericht irgendeinen Fehler findet.

Mit anderen Worten: Die Beanstandungen sind konkret und plausibel darzulegen. Bei juristischen Prüfungen sind diese zudem im erforderlichen Fall durch Rechtsprechung und Literatur zu belegen (BVerwG, NVwZ 1993, 682).